

### Inhalt:

Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen vom 6. Juli 1953 . . . . .	S. 103
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine (2. Steuergutscheinänderungsgesetz) vom 7. Juli 1953 . . . . .	S. 103
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG.) vom 7. Juli 1953 . . . . .	S. 104
Sechste Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (6. DV-EG) vom 8. Juli 1953 . . . . .	S. 104
Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 25. Juni 1953 . . . . .	S. 104
Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter vom 6. Juli 1953 . . . . .	S. 104

## Gesetz

### über Röntgenreihenuntersuchungen

Vom 6. Juli 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgegeben wird:

#### Art. 1

Wer in Bayern wohnt, ist verpflichtet, auf öffentliche Aufforderung hin sich einer Röntgenreihen- oder Röntgenuntersuchung auf Tuberkulose zu unterziehen.

#### Art. 2

Von der Röntgenreihenuntersuchung sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Personen, die im letzten Vierteljahr nachweislich in Beobachtung einer Tuberkulose-Fürsorgestelle standen, sowie Personen, die ein im letzten Vierteljahr erstelltes ärztliches Zeugnis und eine Röntgenaufnahme aus der gleichen Zeit vorlegen,
3. Schwerkranke oder Gebrechliche, die ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

#### Art. 3

(1) Die Röntgenreihenuntersuchungen sind staatliche Aufgabe und werden nach Weisung des Staatsministeriums des Innern durch die Organe der Gesundheitsverwaltung durchgeführt.

(2) Die anfallenden Kosten trägt der Staat.

#### Art. 4

Gemeinden haben bei der Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen Amtshilfe zu leisten.

#### Art. 5

Für etwaigen Ausfall an Arbeitsverdienst oder Einkommen aus Anlaß der Röntgenreihenuntersuchung besteht gegen den Staat kein Anspruch auf Entschädigung. Im übrigen findet § 616 BGB sinngemäß Anwendung.

#### Art. 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft. Antragsberechtigt sind die Gesundheitsbehörden.

#### Art. 7

Das Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### Art. 8

- (1) Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.
- (2) Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, treten außer Kraft.

München, den 6. Juli 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**

I. V.

Dr. Wilhelm Hoegner,  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister des Innern

## Zweites Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes über Steuergutscheine (2. Steuergutscheinänderungsgesetz)

Vom 7. Juli 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1952 (GVBl. S. 100) wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Freistaat Bayern gibt Steuergutscheine aus, deren Laufzeit bei Verrechnung auf Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen des Staates 9 Monate, bei Bareinlösung 15 Monate beträgt.“

2. In § 6 tritt an die Stelle der Zahl „96“ die Zahl „95,90“. Ferner werden vor den Worten „gegen Barzahlung verkauft“ die Worte „mit 95,90 v. H. ihres Nennwertes, bei einem höheren Börsenkurs zu diesem Kurs“ eingefügt.

3. In § 7 tritt in Absatz 1a an die Stelle der Zahl „6“ die Zahl „9“ und in Absatz 1b an die Stelle der Zahl „12“ die Zahl „15“.

4. In § 8 Abs. 1 erhält die Zahlentabelle folgende Fassung:

Diskontsatz	Ausgabekurs	Bareinlösungskurs
3%	96.25	101.5
4%	95.55	102
5%	94.85	102.5
6%	94.15	103
7%	93.45	103.5
8%	92.75	104

**Art. 2**

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Für die bis zum Tage des Inkrafttretens ausgegebenen Steuergutscheine verbleibt es bei den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

München, den 7. Juli 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
I. V.

Dr. Wilhelm Hoegner,  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister des Innern

**Gesetz**

**zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG.)**

Vom 7. Juli 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Art. 42 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG.) vom 7. Dezember 1933 (GVBl. S. 467) wird wie folgt geändert:

In Abs. I werden ersetzt:

- a) Die Zahl „20 000“ durch die Zahl „100 000“,
- b) das Wort „Bezirke“ durch das Wort „Landkreise“.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

München, den 7. Juli 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
I. V.

Dr. Wilhelm Hoegner,  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister des Innern

**Sechste Verordnung**

**zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes (6. DV — EG)**

Vom 8. Juli 1953

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**§ 1**

§ 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 12. März 1953 (GVBl. S. 33) findet entsprechende Anwendung auf Wiedergutmachungsansprüche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und deren Hinterbliebenen, die nach § 38 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes in Klasse II und III befriedigt werden und durch die oberste Dienstbehörde festgestellt sind.

**§ 2**

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

München, den 8. Juli 1953

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
I. V.

Dr. Wilhelm Hoegner,  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister des Innern

**Bekanntmachung**

**über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern**

Vom 25. Juni 1953

Die Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 31. 1. 1952 (GVBl. S. 34) i. d. F. der Bek. vom 16. 6. 1952 (GVBl. S. 197) und vom 10. 2. 1953 (GVBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

In Abschn. A II. Ziff. 6 ist hinter

„die Bayerische Landesanstalt für Moorwirtschaft mit Moorwirtschaftsstellen“ zu setzen:

„die Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim,  
die Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim,

Abt. für Reblausbekämpfung und Rebenveredlung in Würzburg,  
die Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim,  
Abt. für Rebenzüchtung in Würzburg“;

zu streichen ist:

„die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim,  
der Leitende Sachverständige für die fränkischen Weinbaubezirke Würzburg,  
die Staatliche Hauptstelle für Rebenzüchtung, Würzburg.“

München, den 25. Juni 1953

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

**Bekanntmachung**

**über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter**

Vom 6. Juli 1953

Im Einverständnis mit den übrigen Staatsministerien wird folgendes bestimmt:

**I. Unterhaltszuschüsse**

**§ 1**

Die Beamtenanwärter sind im Rahmen ihrer Ausbildung zur Erledigung der Dienstgeschäfte heranzuziehen. Anspruch auf Entlohnung steht ihnen nicht zu. Es kann ihnen aber ein widerruflicher Unterhaltszuschuß nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt werden.

**§ 2**

Als Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Bekanntmachung gilt nicht nur der Vorbereitungsdienst, der als Voraussetzung für die Einstellung als außerplanmäßiger Beamter vorgeschrieben ist, sondern auch die darüber hinausgehende Zeit der Verwendung im Staatsdienst bis zur Einstellung als außerplanmäßiger oder bis zur Anstellung als planmäßiger Beamter (§ 3 Abs. 3 S. 5 der Laufbahnverordnung vom 23. 6. 1953, GVBl. S. 199).

**§ 3**

(1) Die Unterhaltszuschüsse können bis zu folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

Für die Anwärter der Laufbahngruppe des höheren (Bes.Gr. A 2 c 2) und des gehobenen technischen Dienstes (Bes.Gr. A 4 c 2 — A 3)	ledig DM	verheiratet DM
gehobenen Dienstes (Bes.Gr. A 4 c 2 — A 3)	170	240
mittleren Dienstes (Bes.Gr. A 8 — A 4 e)	150	200
einfachen Dienstes (Bes.Gr. A 11 — A 9)	130	160

Als Anwärter des gehobenen technischen Dienstes gelten nur solche mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einer staatlich anerkannten höheren technischen Lehranstalt. Bei miteinander verheirateten Beamtenanwärtern, die Kinderzuschlag erhalten können, erhält derjenige Ehegatte die Sätze für Verheiratete, dem der höhere Unterhaltszuschuß zusteht, bei gleichen Sätzen der ältere Ehegatte. Der andere Ehegatte erhält die Sätze für Ledige. Verheiratete Beamtenanwärter, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, erhalten auch dann höchstens die Sätze für Ledige, wenn sie nach Abs. 4 Kinderzuschlag erhalten können.

(2) Kinderlos verheiratete Beamtenanwärter erhalten höchstens die Sätze für Ledige, es sei denn, ihr Ehegatte ist nicht imstande, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Geschiedenen und verwitweten Beamtenanwärtern können die Sätze für Verheiratete gewährt werden, wenn sie ihren Kindern (eheliche, an Kindes Statt angenommene Kinder und Stiefkinder) Unterhalt gewähren oder einen eigenen Hausstand weiterführen. Dasselbe gilt, wenn ein Beamtenanwärter seiner geschiedenen Ehefrau oder seinem unehelichen Kinde Unterhalt gewährt. Ausnahmen von Satz 1—3 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(3) Die Höchstsätze sollen im allgemeinen nur im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes gewährt werden. Im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes sollen nicht mehr als 80 %, im zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes nicht mehr als 90 % des Höchstsatzes gewährt werden. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

(4) Neben den Unterhaltszuschüssen können Kinderzuschläge nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gewährt werden. Bei Ehegatten, die beide im öffentlichen Dienst stehen, wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.

#### § 4

(1) Anwärter, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im vorgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten konnten, können auf Antrag erhöhte Unterhaltszuschüsse erhalten. Dasselbe gilt für Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes. Die im § 3 genannten Höchstsätze erhöhen sich

a) um monatlich 10.- DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird,

b) um monatlich weitere 30.- DM, insgesamt also um 40.- DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 32. Lebensjahr vollendet wird,

c) um monatlich weitere 20.- DM, insgesamt also um 60.- DM, vom Ersten des Monats ab, in dem das 35. Lebensjahr vollendet wird, günstigstenfalls jedoch nur bis zur Höhe der außerplanmäßigen Dienstbezüge, die dem Anwärter zustehen würden, falls er bereits in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis übernommen wäre.

(2) Erhalten „überalterte Anwärter“ einen Beschäftigungsauftrag, so verbleibt es bei den erhöhten Unterhaltszuschüssen, wenn diese die Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen übersteigen.

#### § 5

Die Unterhaltszuschüsse werden nur bei befriedigenden Leistungen und tadelfreier Führung des Anwerbers gewährt. Bei der Bewilligung und Bemessung des Unterhaltszuschusses sind in jedem Einzelfall der Familienstand, das Lebensalter und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, insbesondere auch die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung im Haushalt von Angehörigen angemessen zu berücksichtigen. Bei den hierfür zu treffenden Feststellungen ist jedoch nicht kleinlich zu verfahren.

#### § 6

Sachbezüge aus öffentlichen Mitteln, wie Unterkunft und Verpflegung, werden auf den Unterhaltszuschuß angerechnet.

#### § 7

(1) Die Unterhaltszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Gesuche um Gewährung eines Unterhaltszuschusses sind bei dem Vorstand der Dienststelle einzureichen, bei welcher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird. Sie sind mit gutachtlicher Äußerung über die für die Gewährung maßgebenden Verhältnisse auf dem Dienstweg der Bewilligungsstelle (Abs. 2) vorzulegen.

(2) Die Bewilligung des Unterhaltszuschusses und die Bestimmung des Beginns und der Dauer des Bezugs erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Bewilligungsstelle ist das zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigte Stelle.

(3) Das zuständige Staatsministerium bestimmt die für die Anweisung des bewilligten Unterhaltszuschusses zuständige Dienststelle und die Zahlstelle.

#### § 8

(1) Der Unterhaltszuschuß wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Vorbereitungsdienst und während des anschließenden Prüfungsverfahrens gezahlt. Von der Rückforderung der für den Prüfungsmonat gezahlten Unterhaltszuschüsse kann die oberste Dienstbehörde absehen, wenn der Beamtenanwärter nach Ablegung der Prüfung aus dem Staatsdienst ausscheidet.

(2) Für die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs, der regelmäßigen Schulferien und der Dienstbefreiung darf der Unterhaltszuschuß ungekürzt weitergewährt werden.

(3) Im Falle der Erkrankung darf der Unterhaltszuschuß bis zur Höchstdauer von 26 Wochen weitergezahlt werden.

#### § 9

Der Unterhaltszuschuß ist zu widerrufen, wenn sich der Anwärter der Ablegung der Prüfung schuldhaft entzieht, sie schuldhaft verzögert oder wenn sonstige in seiner Person liegende Gründe den Widerruf des Unterhaltszuschusses rechtfertigen.

#### § 10

Im Falle des Bedürfnisses kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Zahl der Beamtenanwärter, denen Unterhaltszuschüsse gewährt werden, durch Festsetzung einer Höchstzahl begrenzen.

#### § 11

Das zuständige Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen, daß für nichtbayerische Beamtenanwärter keine Unterhaltszuschüsse oder nur Unterhaltszuschüsse bis zu einem geringeren als dem in § 3 bestimmten Höchstsatz gewährt werden.

## II. Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen

## § 12

Statt der Unterhaltszuschüsse nach Abschnitt I können den Beamtenanwärtern Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Anwärter muß kraft besonderen Auftrages als volle Arbeitskraft zur Stellvertretung, Aushilfe oder zur Erledigung besonderer Dienstgeschäfte verwendet werden,
- der Auftrag muß von vornherein auf einen Monat oder mehr bemessen sein,
- es müssen dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## § 13

(1) Die Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen betragen monatlich für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten

der Laufbahngruppe des	ledig		ver-	
	DM	DM	heiratet	DM
höheren Dienstes	300.—	370.—		
gehobenen technischen Dienstes	260.—	330.—		
gehobenen nichttechnischen Dienstes	200.—	270.—		
mittleren Dienstes	170.—	220.—		

(2) Die Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und in Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

(3) Während des Jahresurlaubs oder der Sommerferien werden die Vergütungen nur gewährt, wenn der Beschäftigungsauftrag vor Beginn des Jahresurlaubs oder der Sommerferien länger als drei Monate gedauert hat und nach dem Jahresurlaub oder den Sommerferien fort dauert. Bei Dienstbefreiungen (bis zu 3 Tagen) und bei vorübergehenden Erkrankungen (bis zu 7 Tagen) können die Vergütungen weitergezahlt werden. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 und 2 nicht vor, so kann eine Vergütung in Höhe des Unterhaltszuschusses gewährt werden, den der betreffende Beamtenanwärter nach Abschnitt I erhalten könnte.

## III. Gemeinsame Vorschriften

## § 14

Für die Auszahlung der Unterhaltszuschüsse und der Vergütungen nach Abschnitt I und II gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Auszahlung der Dienstbezüge der Beamten.

## § 15

Die erhöhten Sätze für Verheiratete können vom Ersten des Monats an gezahlt werden, in dem das für die Gewährung dieser Sätze maßgebende Ereignis eingetreten ist.

## § 16

An Stelle der Unterhaltszuschüsse und Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen nach Abschnitt I und II dürfen an Beamtenanwärter Vergütungen nach einer Tarif- oder Dienstordnung für nicht-beamtete Gefolgschaftsmitglieder nicht gezahlt werden.

## IV. Schlußbestimmung

## § 17

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1953 an die Stelle der Bekanntmachung vom 29. 12. 1950 (GVBl. 1951 S. 18, StAnz. Nr. 1/1951) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 1951 (GVBl. S. 228, StAnz. Nr. 51).

München, den 6. Juli 1953

**Bayer. Staatsministerium der Finanzen**  
Zietsch, Staatsminister

## Berichtigungen

In dem Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Juni 1953 (GVBl. S. 77) muß es in Art. 5 Ziffer 1 statt „18. September 1949“ richtig heißen: „28. September 1949“.

In den Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. Juni 1953 (GVBl. S. 81) muß es in § 10 (1), Zeile 6, statt „Ort“ richtig heißen: „Art“.

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge**